

Iussu Imperatoris Caesaris

Nach allen bisherigen Beobachtungen zum innovativen Charakter des Gallus-Monumentes drängt sich die Frage auf, ob sich seine Inschrift nicht auch vom Text her als ein Novum in der römischen Epigraphik erweist. Diese Frage scheint zunächst irrelevant zu sein: In seinem Grundkonzept entspricht der Text mit dem Hinweis darauf, daß ein Stifter für die Errichtung eines gemeinnützigen Bauwerkes sorgte, einer alten Tradition. Und dennoch enthält diese Inschrift ein sehr wichtiges neues Element, ohne daß dies bisher bemerkt worden wäre, nämlich den Hinweis darauf, daß ein Stifter bei der Verwirklichung seines Vorhabens einen Stellvertreter handeln ließ, der sich auf den Befehl seines Herrn zu berufen hatte.

Am Anfang der Gallus-Inschrift steht unmißverständlich das Wort *iussu* und nicht etwa wie in späteren ähnlichen Inschriften des Augustus und auch seiner Nachfolger der mildernde Ausdruck *ex auctoritate*.¹⁷² In der Republik fiel die höchste Befehlsgewalt dem Volk als Souverän zu; dementsprechend lesen wir in den Dokumenten häufig die Formulierung *iussu populi* o. ä.¹⁷³ Die Entscheidungen des Senats und der örtlichen Dekurionenräte wurden nur selten als Befehle bezeichnet; üblicherweise hießen sie *consultum, sententia, decretum, auctoritas*.¹⁷⁴ Wenn einzelne Imperiumträger Befehle erteilten, dann handelten sie grundsätzlich im Auftrag des Volkes oder auch des Senats, nicht nach eigenem Gutdünken.¹⁷⁵ Die frühesten uns bekannten epigraphischen Doku-

¹⁷² Einige Bemerkungen zum Gebrauch des Wortes *iussu* in der Gallus-Inschrift finden sich bei H. Volkmann, *Gymnasium* 74, 1967, 503 mit Anm. 13 und bes. bei M. C. J. Miller, *Ancient World* 13, 1986, 57. *Auctoritas*: Siehe bes. A. Magdelain, *Auctoritas principis* (Paris 1947) 79 ff.

¹⁷³ CIL I² 2659 cf. p. 831. 836 = ILLRP 129; CIL I² 834 cf. p. 728. 957 = CIL VI 1319 cf. 31599 und p. 3799 = ILS 862 = ILLRP 357; Cic., Att. 4,2,3; vgl. Pro Flacco 7,15. Aus der Kaiserzeit siehe CIL VIII 12573. Vgl. hierzu Th. Mommsen, *Staatsrecht* III 1, 150. 310. 312; S. Accame, *DEp* IV 1, 282 f.

¹⁷⁴ Befehl des Senats: CIL I² 1529 cf. p. 730. 840. 1003 = CIL X 5807 = ILS 5348 = ILLRP 528; RGDA 1. Zu den weiteren angeführten Begriffen siehe Th. Mommsen, *Staatsrecht* II 122; III 996. 1033. 1037 f.

¹⁷⁵ *Ex senati consolto statui iusit*: CIL I² 633. 634. 2501 = CIL V 2491. 2492 = ILLRP 476; ähnlich auch CIL I² 636 = CIL V 2490 = ILLRP 477.